

Ausfertigung**Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen****OVG: 1 A 180/07****(VG: 4 K 2586/06)**

Ger

Beschluss**In der Verwaltungsrechtssache**

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,
Gz.: S/S-AL-41/04,**g e g e n**die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel und Richter Prof. Alexy sowie der Richterin Feldhusen am 04.11.2008 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 23.03.2007 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid die Bescheide der Beklagten, mit denen die den Klägern in der Vergangenheit erteilten Aufenthaltsbefugnisse zurückgenommen wurden, aufgehoben. Die Beklagte möchte erreichen, dass diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung in einem Berufungsverfahren überprüft wird. Sie hat indes nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gegeben sind.

1.

Entgegen der Ansicht der Beklagten bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids.

Ernstliche Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gestützter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifel begegnen und warum diese Zweifel eine andere Entscheidung wahrscheinlich machen. Dazu reicht es, wenn ein einzelner tragender Rechtsatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werden (vgl. BVerfG, B. v. 23.06.2000 – 1 BVR 830/00 – NordÖR 2000, S. 453).

Die Richtigkeit des Gerichtsbescheids vom 23.03.2007 begegnet nach diesem Maßstab keinen ernstlichen Zweifeln. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die Rücknahme der den Klägern – als Minderjährige – erstmals 1997 erteilten und dann 1999 verlängerten Aufenthaltsbefugnisse nicht ermessensfehlerfrei folgte. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Verwaltungsgericht dabei keine überzogenen Anforderungen an die behördliche Ermessensentscheidung gestellt.

Hinsichtlich der Rücknahme der - von den Eltern oder einem Elternteil durch bewusste Täuschung erwirkten – Aufenthaltsbefugnisse minderjähriger Kinder ist eine gegenüber der Rücknahme der Aufenthaltsbefugnisse der Eltern eigenständige Ermessens-

entscheidung zu treffen. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Kinder an der Täuschung beteiligt waren oder ihnen eine eigenständige Täuschungshandlung vorzuwerfen ist. Darüber hinaus sind etwaige eigene schutzwürdige Belange der Kinder in die Ermessenserwägungen einzustellen. Dies gilt umso mehr, je älter die Kinder sind und je besser sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert haben. Diesen Belangen ist das öffentliche Interesse an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Zuwanderungsrechts mit dem ihm zukommenden besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Diese Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 09.09.2003 – 1 C 6.03 – BVerwGE 119, 17 <24f.> = NVwZ 2004, 487 <489>) für die Rücknahme der von einem Elternteil durch bewusste Täuschung erwirkten (Mit-)Einbürgerung eines minderjährigen Kindes aufgestellt hat, gelten für die Rücknahme eines Aufenthaltstitels, der auf der Täuschung der Eltern beruht, entsprechend (vgl. OVG Bremen, B. v. 07.08.2008 – 1 A 383/07).

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die – hier maßgebliche – Ermessensentscheidung der Widerspruchsbehörde diesen Anforderungen nicht genügt. Im Widerspruchsbescheid heißt es, dass die Kläger auf den Bestand der erteilten Aufenthaltsbefugnisse nicht vertrauen durften. Ein Vertrauensschutz komme nicht in Betracht, „weil die Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Erteilung seitens der Eltern auch insoweit den minderjährigen Widerspruchsführern zuzurechnen ist“. Damit hat die Widerspruchsbehörde den Klägern ausdrücklich die Täuschungshandlung ihrer Eltern zugerechnet, was nach Vorstehendem nicht zulässig ist. Der Vortrag der Beklagten im Zulassungsantrag, hierbei handele es sich lediglich um „einen Schlusssatz“ und keine Ermessensprüfung, ist nicht dazu geeignet, den unmissverständlichen Inhalt dieses Satzes zu relativieren. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids lassen sich mit diesem Vortrag nicht begründen.

2.

Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache dann, wenn mit ihr eine bisher höchstichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der

Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung durch das Rechtsmittelgericht bedarf. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung setzt die Formulierung der noch ungeklärten und für die Berufungsentscheidung erheblichen Frage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll.

Daran fehlt es hier. Der Zulassungsantrag benennt weder eine grundsätzliche Rechtsfrage noch eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bislang nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung. Dass das Verwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen zu einem entsprechenden Ergebnis gelangt ist, verleiht der Rechtssache noch keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez.: Göbel

gez.: Alexy

gez.: Feldhusen

Für die Ausfertigung

Gerhard
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Ober-Verwaltungsgerichts Bremen

